

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.01.2012

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.11-48/11

#### Zulassungsnummer:

**Z-38.11-132**

#### Antragsteller:

**UCON AG Containersysteme KG.**

Gustav-Rivinius-Platz 2

77756 Hausach

#### Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2012**

bis: **31. Januar 2017**

#### Zulassungsgegenstand:

**Zylindrische einwandige Behälter aus Stahl auf Profilfüßen mit 500 I, 600 I, 800 I, 1000 I, 1250 I  
und 1500 I Rauminhalt**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.  
Der Gegenstand ist erstmals am 19. November 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zylindrische einwandige Behälter aus Stahl auf Profilfüßen mit einem Rauminhalt von 500 l, 600 l, 800 l, 1000 l, 1250 l und 1500 l (s. Anlage 1).

(2) Die Behälter dürfen nur in Gebäuden aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(3) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(4) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten bis zu einer Dichte von 1,9 kg/l bzw. 1,5 kg/l entsprechend der Angaben in Anlage 1 verwendet werden, wenn die Eignung der Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination für die Werkstoffe der Behälter nach DIN 6601<sup>1</sup> nachgewiesen ist.

(5) Die Betriebstemperatur darf die für das jeweilige Lagermedium in DIN 6601<sup>1</sup> ggf. genannte maximale Flüssigkeitstemperatur, höchstens jedoch 30 °C, nicht überschreiten.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>2</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.2.1 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 bis 4 und den in Anlage 1 aufgeführten Konstruktionszeichnungen entsprechen, die beim DIBt hinterlegt sind.

<sup>1</sup> DIN 6601:2007-04 Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten mit DIN 6601 Berichtigung 1:2007-08  
<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

## 2.2.2 Werkstoffe

(1) Die Behälter werden jeweils aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-2<sup>3</sup> mit Werkstoff-Nr. 1.4301, Nr. 1.4541, 1.4571, aus unlegiertem Stahl S235JR nach DIN EN 10025-2<sup>4</sup> (Werkstoff-Nr. 1.0038) oder Stahl DC01 nach DIN EN 10130<sup>5</sup> (Werkstoff-Nr. 1.0330) hergestellt.

(2) Es sind nur Dichtungsmaterialien zu verwenden, die in Abhängigkeit von der Funktion und der Kontaktdauer geeignet sind.

## 2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Behälter sind für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich standsicher.

## 2.2.4 Brandverhalten

Behälter nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten als widerstandsfähig gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer. Das gilt nicht für die Profildübel; siehe hierzu Abschnitt 3.1 (3).

## 2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung hat im Werk D-77756 Hausach des Antragstellers zu erfolgen.

(2) Die Fertigung der Behälter hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anhänge M und N der TRbF 20<sup>6</sup> zu erfolgen.

(3) Die Behälter sind von außen mit einem geeigneten Anstrich gegen Korrosion zu schützen, wenn sie aus Stahl S235JR (Werkstoff-Nr. 1.0038) bzw. Stahl DC01 (Werkstoff-Nr. 1.0330) hergestellt sind.

(4) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist DIN 18800-7<sup>7</sup> zu beachten. Die Eignung des ausführenden Betriebes zum Schweißen von Stahlbauteilen ist durch die

- Eignungsbescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten der Klasse D nach DIN 18800-7<sup>7</sup> oder
- Anerkennung nach den AD 2000-Merkblättern<sup>8</sup> der Reihe HP nachzuweisen.

### 2.3.2 Transport

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### 2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,

<sup>3</sup> DIN EN 10088-2:2005-09 Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

<sup>4</sup> DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

<sup>5</sup> DIN EN 10130:2007-02 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen

<sup>6</sup> Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 20:2001-04, Lager, mit Anhang A-P der TRbF 20:2002-06

<sup>7</sup> DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten Teil 7; Ausführung und Herstellerqualifikation

<sup>8</sup> AD 2000-Merkblätter des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. Essen, Taschenbuch-Ausgabe 2008

- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt des Behälters in Liter bei zulässiger Füllhöhe (gemäß ZG-ÜS<sup>9</sup>),
- zulässige Füllhöhe bei zulässigem Füllungsgrad (Füllstandsanzeiger),
- Werkstoff,
- zulässige Dichte 1,9 kg/l bzw. 1,5 kg/l,
- Prüfüberdruck 0,4 bar,
- Hinweis auf drucklosen Betrieb.

(2) Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat nach DIN 6600<sup>10</sup> zu erfolgen. Für jeden Behälter ist eine Bau- und Druck- bzw. Dichtheitsprüfung durchzuführen.

#### a) Bauprüfung

Die Bauprüfung beinhaltet eine Werkstoff-, eine Maß- und die Schweißnahtprüfung:

##### – Werkstoffprüfung

Vor Herstellung des Behälters ist der Nachweis der Güteeigenschaften der Werkstoffe durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204<sup>11</sup> zu erbringen. Dabei ist die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 mit den Angaben im Abschnitt 2.2.2 zu prüfen.

##### – Maßprüfung

Während und nach der Herstellung der Behälter sind Prüfungen der geometrischen Maße auf Grundlage der Konstruktionszeichnungen vorzunehmen.

<sup>9</sup> Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen (ZÜ-ÜS); Fassung 1999-05, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik

<sup>10</sup> DIN 6600:2007-04 Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

<sup>11</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

- Schweißnahtprüfung

Die Schweißnähte sind entsprechend DIN 18800-7<sup>7</sup> zu prüfen.

- b) Druck- bzw. Dichtheitsprüfung

Die Druck- bzw. Dichtheitsprüfung des Behälters ist bei Wasserfüllung mit einem Überdruck von 0,4 bar durchzuführen.

- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

- (4) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Behälters und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Behälters,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Aufstellbedingungen

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der TRbF 20<sup>6</sup>.

(2) Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle der Behälter durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Außerdem müssen Behälter so aufgestellt werden, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

(3) Die Profilfüße müssen hinsichtlich ihres Brandverhaltens mindestens den Anforderungen an Bauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30 A der DIN 4102-2<sup>12</sup> entsprechen. Hierzu sind sie entsprechend zu ummanteln oder mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzbeschichtung zu versehen. Darauf darf bei Lagerung nichtbrennbarer Flüssigkeiten verzichtet werden, wenn andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(4) Die Behälter dürfen nur auf Fundamenten aufgestellt werden, welche statisch nachgewiesen wurden.

(5) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

(6) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Auffangraum.

### 3.2 Medienbeständigkeit

(1) Die Beständigkeit der planmäßig medienberührten Teile des Behälters gegenüber den zu lagernden Medien muss nachgewiesen sein.

(2) Für die nichtrostenden Stähle nach DIN EN 10088-2<sup>3</sup> und die unlegierten Stähle nach DIN EN 10025-2<sup>4</sup> gilt die Materialbeständigkeit als nachgewiesen, wenn die Medien in der DIN 6601<sup>1</sup> enthalten sind, die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden und die Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination als geeignet bewertet wurde.

(3) Für den Beständigkeitsnachweis des Werkstoffes DC01 (Werkstoff-Nr. 1.0330 nach DIN EN 10130<sup>5</sup>) darf die Spalte für die unlegierten Stähle nach DIN EN 10025-2 bzw. DIN EN 10028-2<sup>13</sup> der DIN 6601<sup>1</sup> angewendet werden.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Einbau bzw. das Aufstellen der Behälter darf nur von solchen Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Ausrüstung der Behälter

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind der TRbF 20 und den wasserrechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Sofern für die Ausrüstung keine wasser- bzw. baurechtlichen Vorschriften existieren, ist die TRbF 20<sup>6</sup> zu beachten.

<sup>12</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>13</sup> DIN EN 10028-2:2009-09 Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen – Teil 2: Unlegierte und legierte Stähle mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen

### 5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (4) verwendet werden.

### 5.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20<sup>6</sup> Nr. 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Bei Vorhandensein einer Überfüllsicherung ist diese dementsprechend einzurichten.

### 5.1.4 Unterlagen

- (1) Dem Betreiber des Behälters sind mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen:
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.11-132,
  - Abdruck des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises der für die Verwendung geeigneten Überfüllsicherung (bei Vorhandensein einer Überfüllsicherung).
- (2) Die Vorschriften für die Vorlage von Unterlagen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

### 5.1.5 Betrieb

- (1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.
- (2) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht, und zu ermitteln, wie viel Flüssigkeit der Behälter noch aufnehmen kann.
- (3) Die Behälter dürfen für Zwecke des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortfeste Lagerung) nur im leeren Zustand transportiert werden.
- (4) Füllvorgänge sind vollständig zu überwachen. Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist am Füllstandsanzeiger die Einhaltung der zulässigen Füllhöhe nach Abschnitt 5.1.3 zu überprüfen.

### 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Das Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Behälter darf nur von solchen Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

### 5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber hat die Behälter mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem Prüfbuch einzutragen.
- (2) Bei Feststellung von Beschädigung und/oder Undichtheit ist der Behälter außer Betrieb zu nehmen. Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.
- (3) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

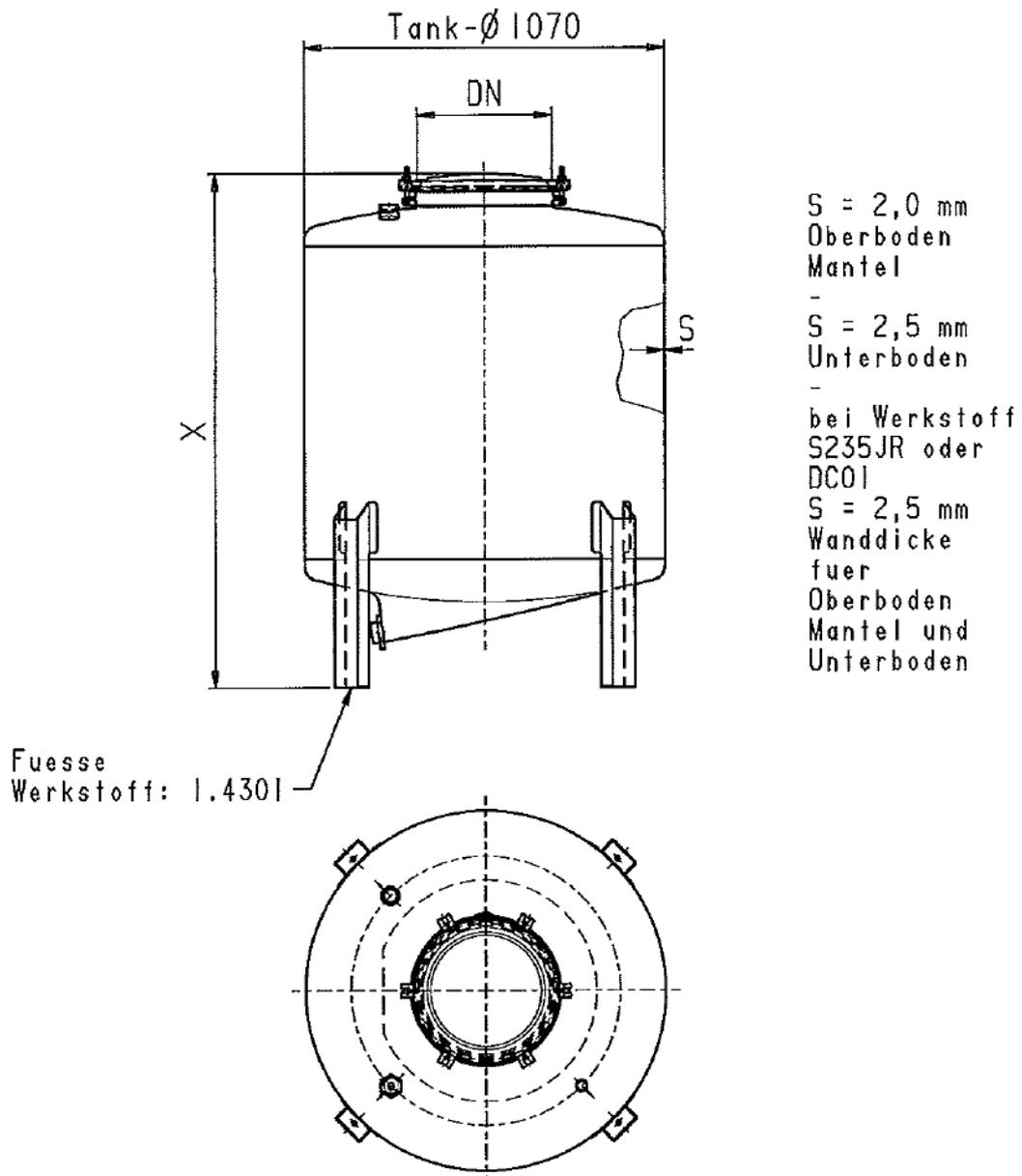
Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

Stützenlage wahlweise | Stützenausführungen siehe Anlage 1.2

Mannloch- $\phi$  (DN) wahlweise  
 DN 400 oder DN 457

Inhalt [l]	Mass X [mm]	Zeichnungsnummer	Dichte [kg/l]
500	966	760.710.002.000 b	1,9
600	1096	760.710.006.000	1,9
800	1301	760.710.004.000	1,9
1000	1526	760.710.001.000 c	1,9
1250	1816	760.710.003.000 a	1,9
1500	2096	760.710.009.002 b	1,5



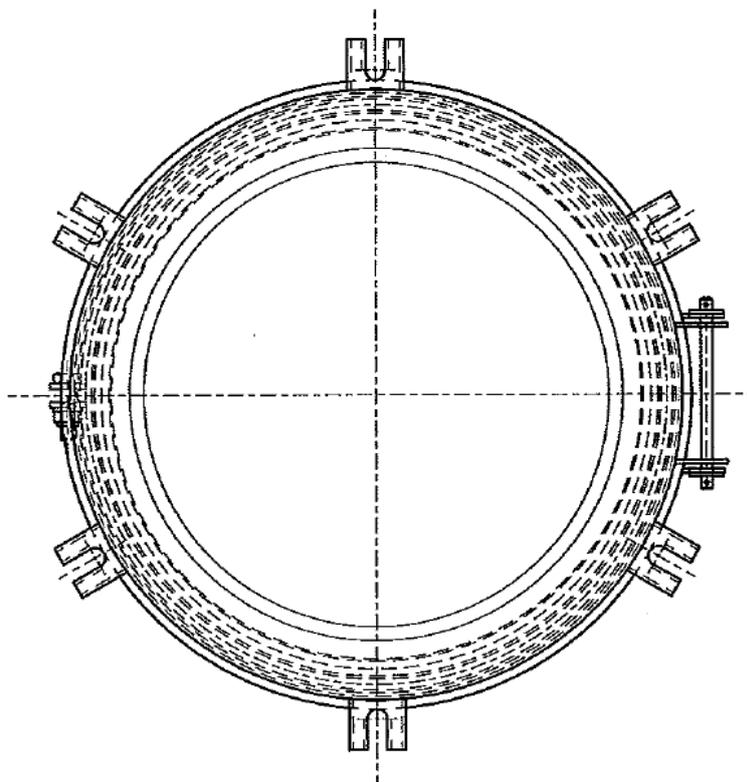
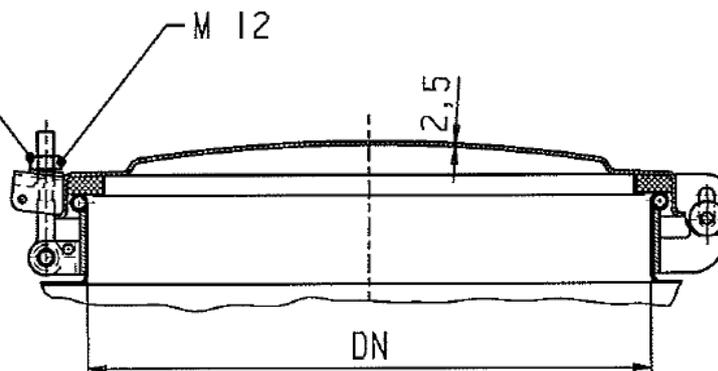
Zylindrische einwandige Behälter aus Stahl auf Profulfüßen mit 500 l, 600 l, 800 l, 1000 l, 1250 l und 1500 l Rauminhalt

Anlage 1

Darstellung Zulassungsgegenstand, maximal zulässige Dichte der Lagermedien

Nennweite DN	n
400	6
457	6

Anzahl Ver-  
 schraubungen (n)



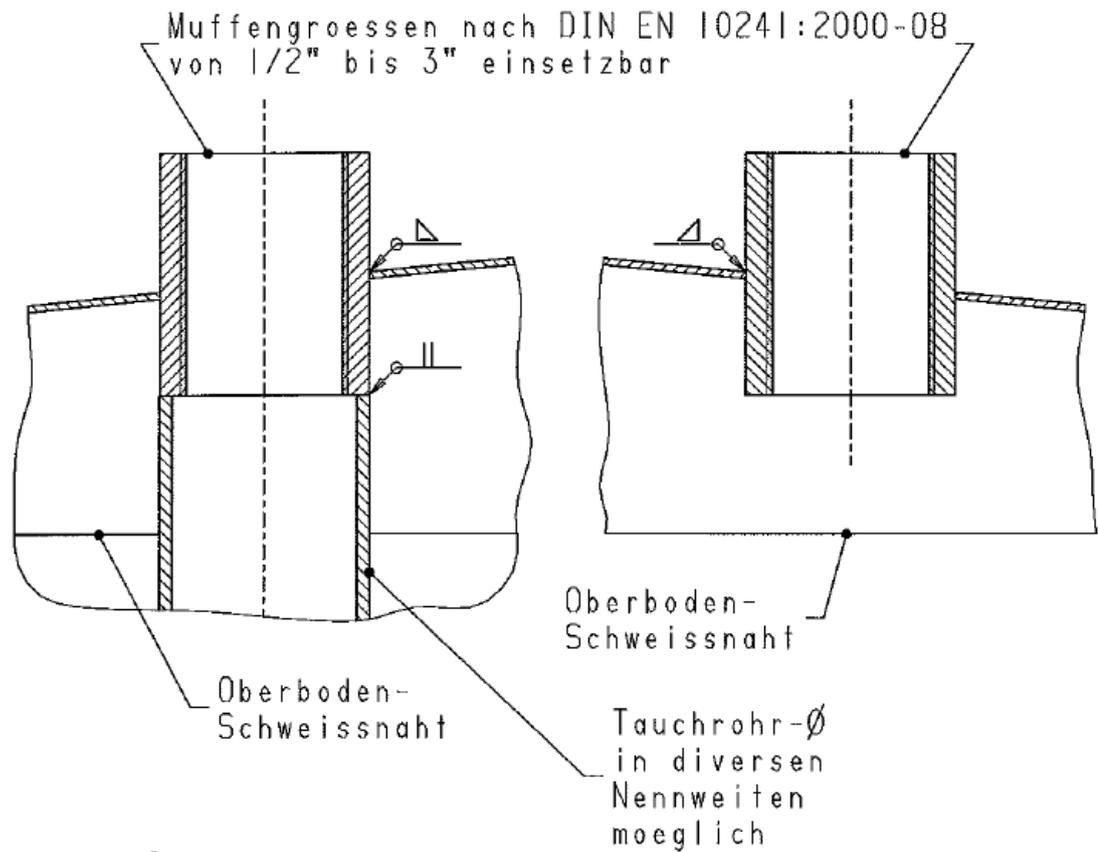
Zylindrische einwandige Behälter aus Stahl auf Profulfüßen mit 500 l, 600 l, 800 l, 1000 l, 1250 l und 1500 l Rauminhalt

Schraubdeckel

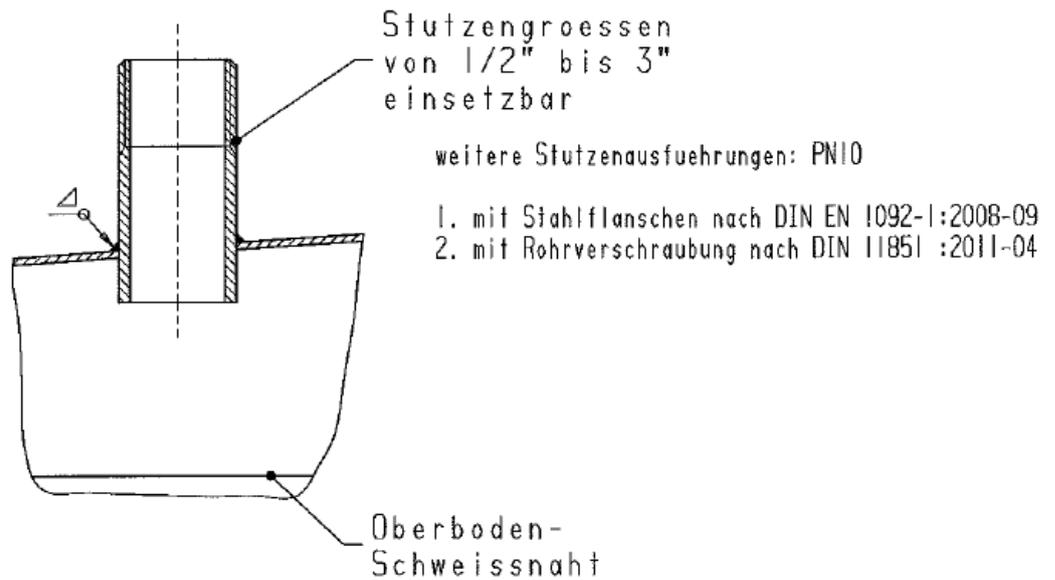
Anlage 2

Anschweissmuffen  
 mit Tauchrohr

Anschweissmuffen



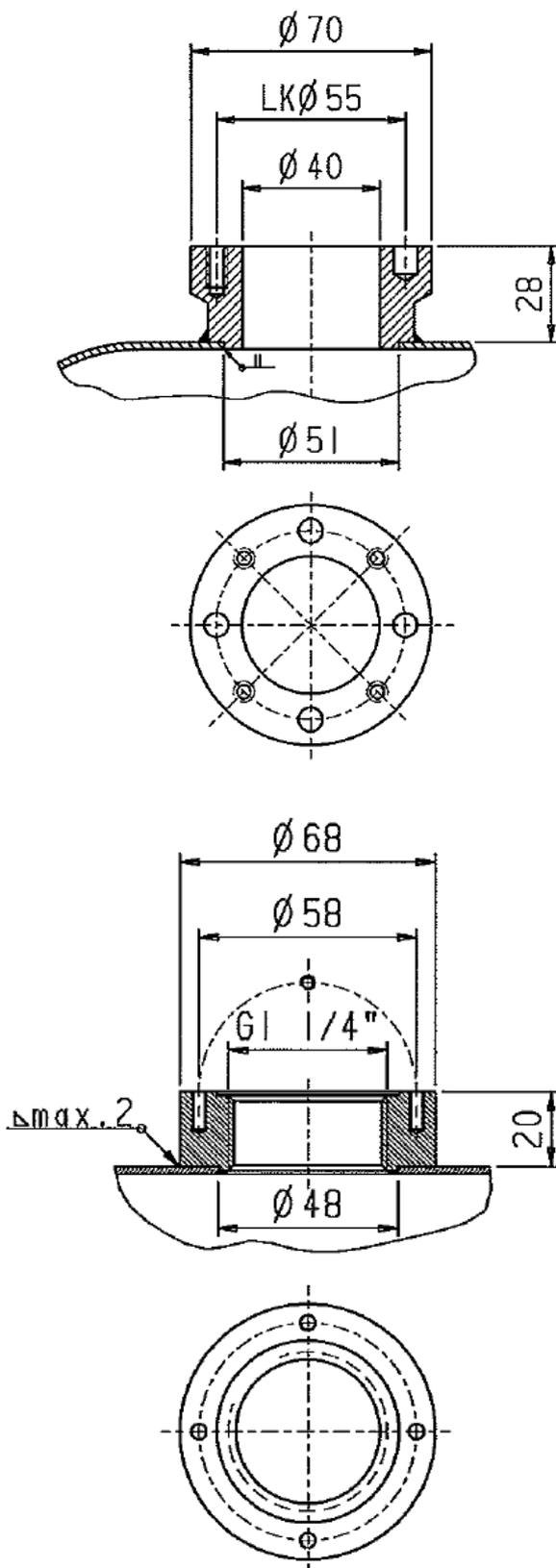
Gewindestutzen



Zylindrische einwandige Behälter aus Stahl auf Profulfüßen mit 500 l, 600 l, 800 l, 1000 l, 1250 l und 1500 l Rauminhalt

Stützen auf Oberboden

Anlage 3



Zylindrische einwandige Behälter aus Stahl auf Profulfüßen mit 500 l, 600 l, 800 l, 1000 l, 1250 l und 1500 l Rauminhalt

Darstellung der Muffen für den Füllstandsanzeiger, zum Einschweißen in Behältermantel

Anlage 4